

# 7

## **Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG)**



**inklusive  
Gesetzestext**



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Entstehungsgeschichte.....	5
2. Zweck des IZG-SH.....	5
3. Verhältnis des IZG-SH zu anderen spezielleren Regelungen.....	6
4. Anspruch auf Informationszugang nach dem IZG-SH.....	7
4.1 Wer darf einen Antrag stellen?.....	7
4.2 Von welchen Behörden/Stellen können Informationen verlangt werden?.....	8
4.3 Welche Informationen können verlangt werden?.....	9
4.3.1 Informationen.....	9
4.3.2 Verfügbarkeit.....	10
5. Antrag.....	11
5.1 Grundsätzliches.....	11
5.2 Anonymer Antrag.....	12
6. Grenzen des Informationszugangs.....	13
7. Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang.....	15
7.1 Form.....	15
7.2 Frist.....	16
7.3 Erlass eines Verwaltungsakts.....	16
7.4 Ablehnung des Antrags.....	16
8. Kosten.....	17
9. Anrufung der / des Landesbeauftragten für Informationszugang im Streitfall.....	18
10. Rechtsschutz.....	19
Kontakt.....	20
Broschüren zu weiteren Themen.....	21
Gesetzestext zum IZG-SH.....	23

**Impressum:**

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstraße 98, 24103 Kiel

<https://www.datenschutzzentrum.de/>

Umschlaggestaltung: ULD

Die folgende Darstellung ist nicht abschließend. Es werden einige wesentliche Fragestellungen behandelt.

Stand: April 2023

## **Einleitung**

Das **Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)** mit seiner Leiterin, der Landesbeauftragten für Datenschutz, überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei öffentlichen (Behörden) und nichtöffentlichen Stellen (Unternehmen) in Schleswig-Holstein. Außerdem kann sie als Landesbeauftragte für Informationszugang in strittigen Fällen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) angerufen werden.

Jeder hat das Recht in Schleswig-Holstein auf freien Zugang zu Informationen bei Behörden. Ziel ist es, Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlichen Handelns zu fördern, die demokratischen Beteiligungsrechte zu stärken und das losgelöst von irgendwelchen nachzuweisenden Anlässen und speziellen Interessen der beantragenden Bürgerinnen und Bürger. Grundsätzlich soll damit jede anfragende Person auf die Informationen Zugriff bekommen, die bei Behörden bzw. öffentlichen Stellen vorliegen, auch wenn sie nicht einen selbst betreffen.

Das Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein gewährt und regelt den Zugang zu Informationen bei diesen informationspflichtigen Stellen und legt die Bedingungen für den Informationsanspruch fest. Diese Informationsbroschüre soll einen Überblick über die Anforderungen und Grenzen des Informationszugangs nach dem IZG-SH vermitteln.



## **1. Entstehungsgeschichte**

Die Idee der Informationsfreiheit wurde schon im 18. Jahrhundert in Form von „Öffentlichkeitsprinzipien“ in Schweden eingeführt. Andere Staaten zogen nach.

Am 9. Februar 2000 traten in Schleswig-Holstein das Informationsfreiheitsgesetz (IFG-SH) und am 2. März 2007 – in Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG) – das Umweltinformationsgesetz (UIG-SH) in Kraft. Beide Gesetze wurden durch das am 27. Januar 2012 in Kraft getretene Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) ersetzt, welches das IFG-SH und das UIG-SH zusammenführte. Es folgten weitere Änderungen und Anpassungen, die unter anderem Aspekte der proaktiven Veröffentlichung von Informationen im Rahmen eines Transparenzportals beinhalteten, wobei einige der Regelungen erst 2022 wirksam wurden. Einen Verweis auf die aktuelle Fassung des Gesetzes finden Sie auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.

Auf Bundesebene folgte am 1. Januar 2006 das Informationsfreiheitsgesetz, wobei schon seit 1994 das Umweltinformationsgesetz galt.

## **2. Zweck des IZG-SH**

Das IZG-SH soll zum einen die demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger stärken und eine mittelbare Kontrolle staatlichen Handelns durch die öffentliche Meinung, die auf fundierte Informationen angewiesen ist, ermöglichen. Zum anderen

---

<sup>1</sup> <https://www.datenschutzzentrum.de/gesetze/>

sollen durch den Informationszugang die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlichen Handelns gefördert werden (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 14/2374, Seite 11)<sup>2</sup>.

### **3. Verhältnis des IZG-SH zu anderen spezielleren Regelungen**

Der Zugang zu Informationen bei Behörden wird in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen geregelt und ist dort oftmals im Gegensatz zum IZG-SH an besondere Voraussetzungen geknüpft. Das IZG-SH tritt grundsätzlich nicht hinter diese bereichsspezifischen Regelungen zurück, sondern enthält einen eigenständig, neben anderen Gesetzen oder Verordnungen bestehenden Regelungsbereich (§ 3 Satz 2 IZG-SH). Ausnahmsweise ist ein Geltungsvorrang der bereichsspezifischen Regelung im Einzelfall dann anzunehmen, wenn ein umfassender Informationsanspruch dem Schutzzweck der bereichsspezifischen Norm zuwiderlaufen würde bzw. wenn durch die bereichsspezifische Norm ausdrücklich der Geltungsvorrang gegenüber anderen Zugangsrechten angeordnet wird (vgl. Drechsler/Karg, Praxis der Kommunalverwaltung (PdK) 2013, Bd. A 6, IZG-SH). Insbesondere wenn andere Gesetze einen Informationszugang umfassend selber regeln, tritt das IZG-SH dahinter zurück.

Andererseits ist auch das IZG-SH nicht vorrangig gegenüber anderen (bereichsspezifischen) Zugangs- und Informationsregelungen. Vor allem in Fällen, in denen bereichsspezifische Regelungen eine weitergehende Zugänglichkeit erlauben, sperren die Ablehnungsgründe des IZG-SH den Zugang zu Informationen (nach der bereichsspezifischen Regelung) nicht. Daher können bereichsspezifische Regelungen im Einzelfall durchaus einen weitergehenden Zugangsanspruch begründen, als dies bei Anwendung des IZG-SH der Fall wäre (Drechsler/Karg, PdK 2013, § 3, Ziffer 4).

---

<sup>2</sup> <http://lissh.lvn.parlanet.de/shlt/lissh-dok/infothek/wahl14/drucks/2300/drucksache-14-2374.pdf>

Zusammengefasst: Mehr Informationen durch andere Gesetze geht immer. Weniger gibt es nur in besonders geregelten Einzelfällen.

## **4. Anspruch auf Informationszugang nach dem IZG-SH**

### **4.1 Wer darf einen Antrag stellen?**

Die Anspruchsgrundlage für den Zugang zu Informationen ist § 3 Satz 1 IZG-SH. Danach sind „natürliche oder juristische Personen“ anspruchsberechtigt. Nicht davon erfasst sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, was jedoch umstritten ist. Für den Anspruch kommt es nicht darauf an, ob die antragstellende Person aus Schleswig-Holstein kommt oder nicht.

Das Gesetz enthält keine Regelungen dazu, ob auch nicht oder nur teilweise rechtsfähige Vereinigungen anspruchsberechtigt sind. Dazu zählen beispielsweise Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften und nicht rechtsfähige Vereine (Drechsler/Karg, PdK 2013, § 3, Ziffer 2.1). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat für das Umweltinformationsgesetz des Bundes festgestellt, dass nicht bzw. nur teilweise rechtsfähige Vereinigungen dann anspruchsberechtigt sind, wenn sie hinreichend organisatorisch verfestigt sind (BVerwG, Urteil vom 25. März 1999, 7 C 21/98). Ob diese Rechtsprechung auch auf die Gesetzeslage in Schleswig-Holstein übertragen werden kann, kann meist dahingestellt bleiben, da der IZG-SH-Antrag im Zweifel jedenfalls dahingehend auszulegen wäre, dass der Anspruch durch die entsprechenden natürlichen Personen geltend gemacht wird.

Die Motivation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist grundsätzlich unerheblich. Im Einzelfall kann diese dann relevant sein, wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 IZG-SH). Hieran sind jedoch strenge Maßstäbe zu legen, sodass im Zweifelsfall kein Missbrauch angenommen werden wird.

## **4.2 Von welchen Behörden/Stellen können Informationen verlangt werden?**

Das Gesetz begründet eine Pflicht zur Gewährung des Zuganges zu den begehrten Informationen für die „informationspflichtige“ Stelle (§ 3 Satz 1 IZG-SH). Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 IZG-SH sind davon sämtliche öffentliche Stellen erfasst, die nach § 2 Abs. 1, 2 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG SH) Träger der öffentlichen Verwaltung sind – ergänzt um die erwähnten Gremien (Nr. 1). Ob sie dabei eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wahrnehmen oder privatrechtlich handeln, ist unerheblich. Öffentliche Stellen sind auch dann informationspflichtig, wenn sie privatrechtlich handeln (vgl. VG Schleswig, Urteil vom 25. März 2015 – 8 A 8/14; VG Schleswig, Urteil vom 31. August 2004 – 6 A 245/02).

Ferner gehören Beliehene gemäß § 24 LVwG SH zu den informationspflichtigen Stellen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 IZG-SH). Dies ist der Fall, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts, insbesondere Aufgaben in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, öffentlicher Nahverkehr, Energieerzeugung und -versorgung oder Krankenhauswesen, übertragen wurden. Für den Fall, dass es sich um Umweltinformationen handelt, wird der Kreis der informationspflichtigen Stellen zusätzlich auf natürliche und juristische Personen des Privatrechts erweitert, die im Umweltbereich mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind (ohne Beliehene zu sein) und dabei der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 IZG-SH). Wann eine entsprechende Kontrolle vorliegt, bestimmt sich nach § 2 Abs. 6 IZG-SH.

Von dieser Einstufung als informationspflichtige Stelle gibt es (eng anzuwendende) Ausnahmen. Der Gesetzgeber begründet diese Ausnahmen nicht organ-, sondern aufgabenspezifisch, indem er in § 2 Abs. 4 IZG-SH Tätigkeitsrahmen definiert, die von dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Ob eine Stelle als informationspflichtig einzustufen ist oder ausnahmsweise nicht, beurteilt sich danach, ob sich die betreffenden Informationen auf

Verwaltungshandeln oder auf judikativ bzw. legislativ geprägtes Handeln (Gesetzgebung, parlamentarische Aufgaben usw.) beziehen. So sind auch Organe der Judikative oder der Legislative dann als informationspflichtige Stellen einzustufen, wenn diese Tätigkeiten wahrnehmen, die rein exekutiven Charakter haben. Gerichte, Strafverfolgs- und Strafvollstreckungsbehörden sind hingegen nicht informationspflichtige Stellen nach dem IZG-SH, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden.

### **4.3 Welche Informationen können verlangt werden?**

#### **4.3.1 Informationen**

Informationen sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstigen Auskünfte (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH). Auch etwa Kommunikationsdaten (z. B. SMS oder Nutzungen von Messengerdiensten) können dazu gehören. Der Begriff der „Informationen“ umfasst sowohl Umweltinformationen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 IZG-SH) als auch andere Informationen. Der Begriff der Umweltinformationen ist weit auszulegen. Vor diesem Hintergrund kommt es für die Einstufung als Umweltinformation nicht darauf an, ob sich eine Maßnahme, ein Vorhaben etc. mittelbar oder unmittelbar auf die Umwelt auswirken; maßgebend ist vielmehr ein gewisser Umweltbezug der Angaben. Bei Zweifeln, ob eine Information als Umweltinformation nach § 2 Abs. 2 IZG-SH einzustufen ist, ist die (textlich weiter gefasste) Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG im Wege einer richtlinienkonformen Anwendung hinzuzuziehen (Drechsler/Karg, PdK 2013, § 2, Ziffer 3).

Rechtsfragen (VG Frankfurt a. M., Urteil vom 23. Januar 2008, 7 E 1487/07 (3), 7 E 1487/07; VG Schleswig, Urteil vom 11. Oktober 2002, 21 A 391/02) oder Fragen, deren Beantwortung eine Bewertung des Verhaltens von Mitarbeitenden impliziert, fallen nicht in den Anwendungsbereich des IZG-SH. Vorab erstellte Rechtsbewertungen (etwa als Gutachten) können jedoch dem IZG-SH unterfallen.

### 4.3.2 Verfügbarkeit

Die informationspflichtige Stelle muss über die begehrten Informationen verfügen. Nach § 2 Abs. 5 IZG-SH ist dieses der Fall, wenn die Informationen bei ihr vorhanden sind (§ 2 Abs. 5 Satz 1, Alt. 1 IZG-SH) oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden (§ 2 Abs. 5 Satz 1, Alt. 2 IZG-SH).

Das Vorhandensein erfordert lediglich, dass die Informationen bei der informationspflichtigen Stelle faktisch als Bestandteil des eigenen Verwaltungsvorganges vorliegen. Auf eine rechtliche Verfügungsbefugnis kommt es nicht an (OVG NRW, Urteil vom 1. März 2011 – 8 A 3357/08; OVG Schleswig, Beschluss vom 30. März 2005 – 4 LB 26/04). Ob eine andere Stelle auch über die Informationen verfügt, ist nicht relevant. Die informationspflichtige Stelle trifft grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann dann eingreifen, wenn die informationspflichtige Stelle sich in Kenntnis des (anstehenden) Antrags der Informationen entledigt hat und die Beschaffung möglich ist. Im Einzelfall kann die Abgrenzung zwischen zu beschaffenden und vorhandenen Informationen schwierig sein. So sind Anliegen des der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, die beispielsweise auf solche Informationen gerichtet sind, die nur dadurch erlangt werden können, dass bereits vorhandene Informationen ausgewertet werden müssen, im weitesten Sinne als Informationsbeschaffung zu werten. Das IZG-SH kann nicht dahingehend verstanden werden, dass die informationspflichtige Stelle ein extra hierfür erstelltes Bearbeitungsergebnis zur Verfügung stellt.

Die informationspflichtige Stelle verfügt auch dann über die Informationen, wenn diese zwar nicht bei ihr vorhanden sind, diese jedoch an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden (§ 2 Abs. 5 Satz 1, Alt. 2 IZG-SH). Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 IZG-SH liegt ein Bereithalten dann vor, „wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese einen Übermittlungsanspruch hat“. Ein Übermittlungsanspruch wird insbesondere in den Fällen anzunehmen sein, in denen sich eine Behörde (als

informationspflichtige Stelle) zur Selbstüberwachung verpflichteter Unternehmen bedient, die die Informationen selbst erheben und aufbewahren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. November 2007 – 7 B 37.07).

## **5. Antrag**

### **5.1 Grundsätzliches**

Die Gewährung des Informationszugangs erfordert einen Antrag (§ 4 Abs. 1 IZG-SH), für den jedoch keine bestimmte Form vorgesehen ist. Er kann z. B. postalisch, per E-Mail oder mündlich gestellt werden (vgl. auch § 6 Abs. 2 IZG-SH). Wird der Antrag mündlich gestellt, sollte die informationspflichtige Stelle dies (insbesondere Inhalt und Datum) dokumentieren.

Inhaltlich muss der Antrag hinreichend bestimmt sein (§ 4 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH). Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang begehrt wird. Eine Begründungspflicht für seinen Antrag hat der Antragsteller wegen der Voraussetzungslosigkeit des Anspruches nach § 3 Satz 1 IZG-SH nicht. In besonders gelagerten Fällen kann jedoch eine optionale Begründung bei Abwägungen der Behörde herangezogen werden. Nicht erforderlich ist es ferner, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in seinem Antrag ausdrücklich auf § 3 IZG-SH bzw. auf das IZG-SH generell Bezug nimmt. Sobald sich aus dem Antrag der entsprechende Wille entnehmen lässt, ist dieser im Sinne des Gesetzes als Informationszugangsantrag zu behandeln.

Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt und ist das wirkliche Begehren der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auch nicht im Wege der Auslegung zweifelsfrei zu ermitteln, ist die informationspflichtige Stelle verpflichtet, die Antragstellerin bzw. den Antragsteller unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat seit Antragsstellung, aufzufordern, den Antrag zu präzisieren (§ 4 Abs. 2 Satz 2 IZG-SH). Die informationspflichtige Stelle hat die Antragstellerin bzw. den Antragsteller bei der Präzisierung des Antrags zu unterstützen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 IZG-SH). Kommen die

Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung nicht (hinreichend) nach, ist zu prüfen, ob der Antrag gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 IZG-SH abzulehnen ist.

Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Informationen verfügt, kann diese den Antrag an die über die Informationen verfügende Stelle weiterleiten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 IZG-SH) oder die Antragstellerin bzw. den Antragsteller auf die ihr bekannte informationspflichtige Stelle hinweisen, die über die Informationen verfügt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 IZG-SH).

## **5.2 Anonymer Antrag**

Grundsätzlich ist auch ein anonymer IZG-SH-Antrag zu beantworten. Das IZG-SH enthält keine Pflicht, dass Name und Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers mitgeteilt werden. Nach dem IZG-SH hat jeder einen Anspruch auf Informationen, die bei einer Behörde vorliegen. Grenzen werden dem Anspruch lediglich zum Schutz öffentlicher (§ 9 IZG-SH) und/oder privater Interessen (§ 10 IZG-SH) gesetzt. Zur Erfüllung der Aufgabe „Auskunft nach dem IZG-SH“ ist weder zur Prüfung noch zu Abrechnungszwecken die Erhebung der Identität erforderlich. Der informationspflichtigen Stelle müssen Rückfragen (z. B. zur Konkretisierung des Antrags) und die Zustellung der Antwort möglich sein. Beides ist beispielsweise bei digitalen Eingängen per E-Mail möglich (§ 108 Abs. 2 Satz 1 LVwG SH) (vgl. Tätigkeitsbericht 2015 des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (Berichtszeitraum 2013/2014), Ziffer 12.3<sup>3</sup>). Bezieht sich der Antrag nach dem IZG-SH auf personenbezogene Daten, wäre eine Datenübermittlung an den Empfänger nach Art. 5 Abs. 2, 24 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu protokollieren und im Rahmen eines Auskunftsverlangens an den Betroffenen nach Art. 15 DSGVO zu berücksichtigen. In diesen Fällen sind einer anonymen Antragstellung Grenzen gesetzt.

---

<sup>3</sup> <https://www.datenschutzzentrum.de/tb/tb35/kap12.html#123>

Eine Ausnahme kann auch für solche Fallgestaltungen gelten, bei denen die Gefahr besteht, dass ohne die Kenntnis von der Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und deren/dessen Anschrift eine eventuell entstehende Gebührenpflicht nicht durchsetzbar ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26. Mai 2014 – OVG 12 B 22.12; vgl. Tätigkeitsbericht 2015 des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (Berichtszeitraum 2013/2014), Ziffer 12.3). Bei der Beurteilung, ob eine derartige Gefährdungslage besteht, ist zum einen zu prüfen, ob ein kostenauslösender Verwaltungsaufwand entstehen könnte, zum anderen ist das Verhalten der antragstellenden Person zu prüfen. Auf jeden Fall ist die Kenntnis der antragstellenden Person dann nicht erforderlich, wenn bei einer kostenpflichtigen Informationsgewährung die antragstellende Person zahlungswillig ist und eine Bezahlung auch anonym erfolgen kann (vgl. Tätigkeitsbericht 2015 des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (Berichtszeitraum 2013/2014), Ziffer 12.3; vgl. Protokoll der 29. Sitzung des Arbeitskreises Informationsfreiheit vom 20. Oktober 2014, Seiten 18, 19)<sup>4</sup>.

## **6. Grenzen des Informationszugangs**

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Satz 1 IZG-SH vor, bedeutet das nicht zugleich, dass der beantragte Informationszugang zu gewähren ist. Vielmehr ist bei jedem Antrag nach dem IZG-SH im Rahmen einer mehrstufigen Prüfung zu ermitteln, ob ein Ablehnungsgrund eingreift, so dass die Informationen nicht oder nur teilweise zu gewähren sind. Die in Betracht kommenden Ablehnungsgründe sind abschließend in § 9 und § 10 IZG-SH geregelt, wobei sich § 9 IZG-SH auf den Schutz öffentlicher und § 10 IZG-SH auf den Schutz privater Interessen bezieht.

Bei dieser Prüfung ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Ablehnungsgründe eng auszulegen sind, und zum anderen, dass einige

---

<sup>4</sup> [https://datenschutz-hamburg.de/assets/pdf/Protokoll\\_AKIF\\_29.\\_Sitzung\\_2014\\_in\\_Hamburg.pdf](https://datenschutz-hamburg.de/assets/pdf/Protokoll_AKIF_29._Sitzung_2014_in_Hamburg.pdf)

Ablehnungsgründe bei Umweltinformationen bzw. konkret bei Informationen zu Emissionen nicht eingreifen bzw. nicht anwendbar sind (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2, § 10 Satz 2 IZG-SH). Insbesondere kann der Zugang zu Informationen über Emissionen nicht abgelehnt werden, weil dieser personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbaren würde.

Gibt es Anhaltspunkte für das Vorliegen schützenswerter privater Interessen gemäß § 10 IZG-SH sind die (von einer etwaigen Informationsgewährung) Betroffenen im Rahmen der Anhörung gemäß § 10 Satz 3 IZG-SH entsprechend aufzuklären und aufzufordern, sich zu erklären, ob sie dem erbetenen Informationszugang zustimmen.

Im Falle des Vorliegens von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sollten sich die Betroffenen auch dazu begründet erklären, warum sich die betreffenden Informationen aus ihrer Sicht auf ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beziehen könnten (vgl. § 10 Satz 5 IZG-SH). Nach § 10 Satz 4 IZG-SH hat die informationspflichtige Stelle zwar in der Regel von einer Betroffenheit bzgl. u. a. der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach Satz § 10 Satz 1 Nr. 3 IZG-SH auszugehen, wenn die Informationen entsprechend gekennzeichnet wurden. Gleichwohl hat die informationspflichtige Stelle die Behauptungen der Betroffenen auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen.

Trotz des Vorliegens eines grundsätzlichen Ablehnungsgrunds nach § 9 und § 10 IZG-SH kann es jedoch sein, dass die Informationen herausgegeben werden müssen. Bei beiden Normen handelt es sich um Abwägungsregelungen. Sie sehen vor, dass der Zugang zu den Informationen nur dann nicht gewährt werden darf, wenn sowohl ein gesetzlicher Ablehnungsgrund greift, als auch das private oder öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (und – im Falle der entgegenstehenden privaten Interessen – der betroffene Dritte nicht zugestimmt hat). Die bis zum 25. Mai 2017 geltende Fassung des IZG-SH sah noch vor, dass Informationen bei gegensätzlichen Interessen nur herausgegeben werden dürfen, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Mit dem Gesetz

zur Änderung des IZG-SH (GVOBl. 2017, Seiten 279 ff.) hat der Gesetzgeber eine Umkehrung dieses Regel-Ausnahme-Prinzips vorgenommen.

Aber selbst, wenn der Ablehnungsgrund besteht, die Abwägung für das Versagen der Herausgabe spricht und keine Zustimmung des Betroffenen vorliegt, muss noch von der informationspflichtigen Stelle nach § 6 IZG-SH geprüft werden, ob dieses sämtliche angefragte Informationen betrifft oder zumindest ein nicht davon betroffener Teil beauskunftet werden kann (etwa durch Schwärzung der personenbezogenen Daten). Diese Prüfpflicht wird in der Praxis oft übersehen.

## **7. Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang**

### **7.1 Form**

Nach § 5 Abs. 1 IZG-SH sind verschiedene Formen der Zugänglichmachung von Informationen denkbar (z. B. Akteneinsicht, einfache mündliche oder fernmündliche Auskunft, Post oder E-Mail, Erstellung und Versand von Kopien oder Zurverfügungstellung eines Datenträgers).

Bei der Form der Gewährung des Zuganges zu den Informationen ist die informationspflichtige Stelle grundsätzlich verpflichtet, der von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller begehrten Form des Zuganges nachzukommen (Antragsbindung, § 5 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz IZG-SH). In (restriktiv zu handhabenden) Ausnahmefällen kann die informationspflichtige Stelle bei dem Vorliegen wichtiger Gründe von der begehrten Form abweichen (§ 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz IZG-SH). Werden die Informationen in einer anderen als von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gewünschten Form erteilt, stellt dies eine (zumindest teilweise) Ablehnung des Antrags dar (§ 6 Abs. 1 Satz 2 IZG-SH) mit dem daraus resultierenden Begründungserfordernis (§ 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4).

## **7.2 Frist**

Die informationspflichtige Stelle ist bei der Entscheidung über das Informationsersuchen an eine einmonatige Frist gebunden – unabhängig davon, ob die Informationen zu erteilen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH) oder der Antrag (teilweise) abzulehnen ist (§§ 5 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH). In komplexen Angelegenheiten kann die informationspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern (§ 5 Abs. 2 Satz 2 IZG-SH bzw. §§ 5 Abs. 2 Satz 2, 6 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH). Verlängert sie die Frist, hat die informationspflichtige Stelle dies der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung unter Angabe der Gründe mitzuteilen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 IZG-SH).

## **7.3 Erlass eines Verwaltungsakts**

Die Entscheidung über das Informationsersuchen stellt einen Verwaltungsakt dar (vgl. § 7 IZG-SH). Dies gilt sowohl für die Erteilung der Informationen als auch für die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags auf Informationszugang (vgl. zur Ablehnung §§ 6 Abs. 4, 7 IZG-SH). Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller steht der Verwaltungsrechtsweg nach § 7 IZG-SH zur Verfügung.

## **7.4 Ablehnung des Antrags**

Bevor die informationspflichtige Stelle den Antrag ganz oder teilweise aus den in §§ 9, 10 IZG-SH enthaltenen Gründen ablehnt, hat sie zu prüfen, ob die begehrte Information ausgesondert und dem Antrag somit zumindest teilweise stattgegeben werden kann (§ 6 Abs. 3 IZG-SH). Dies setzt jedoch voraus, dass die Informationen sowohl körperlich als auch materiell bzw. inhaltlich getrennt werden können (Drechsler/Karg, Pdk 2013, § 6, Ziffer 2.2).

Wird das Informationsbegehren ganz oder teilweise abgelehnt bzw. bei der Informationserteilung von der gewünschten Form abgewichen, sind die Gründe für die Ablehnung in dem entsprechenden

Verwaltungsakt nachvollziehbar (und gegebenenfalls für das Gericht nachprüfbar) darzulegen. Dies umfasst auch die Begründung, warum das Interesse an der Geheimhaltung als überwiegend erachtet wird (§ 6 Abs. 1 Satz 3 IZG-SH), und die Pflicht, auf die Rechtsschutzmöglichkeiten und das damit verbundene Widerspruchsverfahren hinzuweisen (§ 6 Abs. 4 IZG-SH; vgl. auch Drechsler/Karg, PdK 2013, § 6, Ziffer 3.3).

## **8. Kosten**

§ 13 IZG-SH sieht vor, dass die informationspflichtige Stelle Kosten (Auslagen und Gebühren) für die Bereitstellung von Informationen nach dem IZG-SH erheben kann. Die Rechtsgrundlage für die konkrete Kostenerhebung ist die Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-Kosten-VO) einschließlich Anlage „Kostentarif“ (weiterführend: vgl. „Bemessung der Kosten nach dem IZG-SH“)<sup>5</sup>.

Die Bemessung der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach dem zugrundeliegenden Verwaltungsaufwand (Bearbeitungszeit). Zu diesem Verwaltungsaufwand ist der gesamte, auf die Amtshandlung entfallende durchschnittliche Personal- und Sachaufwand zu zählen. Grenzen erfährt die Gebührenbemessung durch § 13 Abs. 2 IZG-SH. Danach darf der Zugang zu Informationen nicht dadurch gefährdet werden, dass unangemessene Gebühren erhoben werden.

Für umfassende schriftliche Auskünfte (ca. bis acht Stunden Bearbeitungszeit) können nach der IZG-SH-Kosten-VO maximal 250 Euro verlangt werden, bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen kann der Kostenrahmen bis 500 Euro erweitert werden. In der Regel ist bei einem Verwaltungsaufwand von einer halben bis zu einer Dreiviertelstunde Bearbeitungszeit von einem einfach gelagerten Fall auszugehen, der kostenfrei ist.

---

<sup>5</sup> <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/857-Bemessung-der-Kosten-nach-dem-IZG-SH.html>

Neben den Gebühren können auch Auslagen gemäß dem Kostentarif der IZG-SH-Kosten-VO erhoben werden – unabhängig davon, ob tatsächlich Gebühren anfallen oder nicht.

Nicht zulässig ist die Erhebung von Kosten nach der IZG-SH-Kosten-VO im Falle der Ablehnung des Antrags (EuGH, Urteil vom 9. September 1999/C-217/97). Auch darf die Zeit, die eine informationspflichtige Stelle dafür aufwendet, sich mit den Grundlagen des Informationsfreiheitsrechts auseinanderzusetzen, nicht kostenpflichtig angerechnet werden.

In der Praxis empfiehlt es sich für Antragsteller, schon bei der Antragstellung die informationspflichtige Stelle vorab um eine Abschätzung der Kosten zu bitten, um ggf. hierauf beruhend den Antrag noch anpassen zu können und unnötige Kosten zu vermeiden. Im Gegenzug sollten informationspflichtige Stellen vorab über anfallende Kosten informieren, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

## **9. Anrufung der / des Landesbeauftragten für Informationszugang im Streitfall**

Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang kann angerufen werden, wenn eine Person der Ansicht ist, dass ein Informationersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat (§ 14 Abs. 1 IZG-SH). Die bzw. der Landesbeauftragte (bzw. die zuständigen Mitarbeitenden) wird dann in der Regel die informationspflichtige Stelle zur Stellungnahme auffordern und eine eigene Einschätzung abgeben. Dies ersetzt nicht den weiterhin bestehenden Rechtsschutz, ermöglicht jedoch eine erweiterte Vermittlung zwischen den Parteien.

## 10. Rechtsschutz

§ 7 IZG-SH stellt klar, dass für Streitigkeiten nach dem IZG-SH der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Dazu gehört auch ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 77 Verwaltungsgerichtsordnung. Dies gilt sogar bei Entscheidungen von obersten Landesbehörden. Als Besonderheit steht der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nach § 7 Abs. 3 und 4 IZG-SH ein Anspruch auf nochmalige Prüfung gegenüber der informationspflichtigen Stelle zu. Dies gilt jedoch nur gegenüber informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 IZG-SH (natürliche oder juristische Personen des Privatrechts). Dieser Anspruch muss schriftlich innerhalb eines Monats nach der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle geltend gemacht werden. Diese Stelle muss dann innerhalb eines Monats erneut prüfen und das Ergebnis mitteilen. Dieser Anspruch kann auch parallel zum Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden.

Weitere aktuelle Informationen zum Informationszugangsrecht in Schleswig-Holstein finden Sie auf unserer Webseite<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> <https://www.datenschutzzentrum.de/informationsfreiheit/>

## **Kontakt**

Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Telefon: +49 431 988-1200  
Telefax: +49 431 988-1223  
E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)  
<https://www.datenschutzzentrum.de/>

## **Broschüren zu den Themen**

- Datenschutz bei Vereinen
- Datenschutzbeauftragte
- Mustervereinbarung für einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung
- Informationspflichten
- Videoüberwachung
- Fotos und Webcams
- Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

können Sie von unserer Homepage herunterladen unter  
<https://www.datenschutzzentrum.de/praxisreihe/>



## Gesetzestext zum IZG-SH

Vollständige Bezeichnung:	Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
Amtliche Abkürzung:	IZG-SH
Ausfertigung:	19. Januar 2012, GVOBl. 2012 S. 89
Inkrafttreten:	27. Januar 2012
Letzte berücksichtigte Änderung:	Inhaltsübersicht, §§ 11 und 12 geändert, § 14 neu gefasst (Art. 5 Ges. v. 16.03.2022, GVOBl. S. 285)

---

### Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich.....	24
§ 2	Begriffsbestimmungen .....	24
§ 3	Anspruch auf Zugang zu Informationen .....	27
§ 4	Antragsstellung .....	27
§ 5	Verfahren, Frist.....	28
§ 6	Ablehnung des Antrags .....	28
§ 7	Rechtsschutz.....	29
§ 8	Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen.....	30
§ 9	Schutz entgegenstehender öffentlicher Interessen .....	30
§ 10	Schutz entgegenstehender privater Interessen.....	31
§ 11	Veröffentlichung von Informationen.....	32
§ 12	Unterrichtung der Öffentlichkeit .....	34
§ 13	Kosten.....	36
§ 14	Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang.....	37
§ 15	Übergangsvorschrift .....	39
§ 16	Überprüfung und Bericht.....	39

## **§ 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Informationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Informationen zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für den Zugang zu Informationen, über die die in § 2 Abs. 3 bestimmten informationspflichtigen Stellen verfügen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte;
2. Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

(2) Umweltinformationen sind alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken; hierzu gehören insbesondere Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt,
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
  - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
  - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken;

dazu gehören auch politische Konzepte, Rechtsund Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Vereinbarungen, Pläne und Programme,

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(3) Informationspflichtige Stellen sind

1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der sie beratenden satzungsmäßigen Gremien,
2. natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nicht-rechtsfähige Vereinigungen, soweit ihnen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts, insbesondere Aufgaben in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, öffentlicher Nahverkehr, Energieerzeugung und -versorgung oder Krankenhauswesen, übertragen wurden,
3. bei Umweltinformationen darüber hinaus natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(4) Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht:

1. Der Landtag, soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnimmt; zur parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung zählt auch die

- gutachterliche oder rechtsberatende Tätigkeit im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen,
- 2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden und es sich nicht um Umweltinformationen handelt,
- 2 a) die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren tätig werden und es sich dabei um Umweltinformationen handelt,
- 3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig sind oder waren,
- 4. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird und es sich nicht um Umweltinformationen handelt.
- 5. die Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, sofern Vorgänge der Steuerfestsetzung, Steuererhebung und Steuervollstreckung betroffen sind.

(5) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Informationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Informationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

(6) Kontrolle im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3 liegt vor, wenn

- 1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
- 2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
  - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können, oder

3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 3 Nummer 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.

### **§ 3 Anspruch auf Zugang zu Informationen**

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.

### **§ 4 Antragsstellung**

(1) Informationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang begehrt wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist die antragstellende Person so bald wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats aufzufordern, den Antrag zu präzisieren. Nach Eingang des präzisierten Antrags bei der informationspflichtigen Stelle beginnt die Frist zur Beantwortung des Antrags erneut. Die informationspflichtigen Stellen haben die antragstellende Person bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, leitet sie den Antrag so bald wie möglich an die über die Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

## **§ 5 Verfahren, Frist**

(1) Die in Anspruch genommene Stelle hat der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren, Kopien, auch durch Versendung, zur Verfügung zu stellen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die in Anspruch genommene Stelle diesem Antrag, es sei denn, die in Anspruch genommene Stelle hat wichtige Gründe, die Informationen auf andere Art zugänglich zu machen. Soweit Informationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Veröffentlichung nach § 11 oder durch Verbreitung nach § 12, zur Verfügung stehen, kann die in Anspruch genommene Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(2) Soweit ein Anspruch nach § 3 besteht, sind die Informationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle zugänglich zu machen. Sind die Informationen derart umfangreich und komplex, dass die Frist nicht eingehalten werden kann, so kann die informationspflichtige Stelle die Frist auf höchstens zwei Monate verlängern. Wird von der Fristverlängerung nach Satz 2 Gebrauch gemacht, ist dies der antragstellenden Person so bald wie möglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragsingang unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## **§ 6 Ablehnung des Antrags**

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist dies der antragstellenden Person innerhalb der Fristen nach § 5 Abs. 2 mitzuteilen. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Informationszugang auf andere Art gewährt wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material aufbereitet sowie

der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 109 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt worden ist oder die antragstellende Person dies wünscht, hat die Ablehnung schriftlich zu erfolgen. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach den §§ 9 oder 10 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit sie ausgedeutert werden können.

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

## **§ 7 Rechtsschutz**

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie diese Entscheidung nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

## **§ 8 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen**

(1) Die informationspflichtigen Stellen erleichtern den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen insbesondere durch Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen, Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen, Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken sowie Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten. Sie wirken darauf hin, dass die bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass die Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

## **§ 9 Schutz entgegenstehender öffentlicher Interessen**

(1) Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutungsvolle Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land,
3. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen,
4. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
5. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6,

ist der Antrag abzulehnen, wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt. Der Zugang zu Umweltin-

formationen kann nicht unter Berufung auf die in der Nummer 2, der Zugang zu Informationen über Emissionen nicht unter Berufung auf die in den Nummern 3 und 5 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind, bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die gewünschten Informationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf die Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, wenn das sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebende öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem öffentlichen Bekanntheitsinteresse überwiegt.

## **§ 10 Schutz entgegenstehender privater Interessen**

Soweit durch die Bekanntgabe der Informationen

1. personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden,
3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen oder
4. die Interessen einer Person beeinträchtigt würden, die die beantragte Information, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat,

und das aus den Nummern 1 bis 4 jeweils folgende schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt, ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die jeweils Betroffenen haben zugestimmt. Der Zugang zu Informationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 4 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

## **§ 11 Veröffentlichung von Informationen**

(1) Landesbehörden machen Verwaltungsvorschriften, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne und weitere Informationen, die ab dem 25. Mai 2017 bei ihnen entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind, ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen allgemein zugänglich und melden sie an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3. Dies gilt nicht für Landrätinnen und Landräte, Schulämter und Schulen, soweit diese Aufgaben der Landesbehörden wahrnehmen sowie die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre. Weitere Informationen sind

1. Richtlinien und Runderlasse an andere Behörden,
2. amtliche Statistiken, öffentliche Tätigkeitsberichte und Broschüren,
3. Gutachten und Studien, soweit sie von den Landesbehörden bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts in Auftrag gegeben wurden und die in auf Außenwirkung gerichtete Entscheidungen der Landesbehörden eingeflossen sind. Gutachten und Studien, die im Rahmen der Atomaufsicht in Auftrag gegeben wurden, betrifft dies nur, soweit sie von allgemeinem Interesse

- sind. Ausgenommen sind Gutachten und Studien aufgrund von Verträgen mit einem Auftragswert von weniger als 10.000 Euro,
4. Haushaltspläne, Stellenpläne und Wirtschaftspläne,
  5. Übersichten über Zuwendungen an juristische Personen des Privatrechts oder an das Land Schleswig-Holstein, soweit sie den Betrag von 100 Euro übersteigen,
  6. elektronisch erteilte Auskünfte aufgrund von Anträgen nach § 4,
  7. elektronisch erteilte Auskünfte aufgrund von Anträgen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,
  8. die bei den Gerichten des Landes vorhandenen eigenen veröffentlichungswürdigen Entscheidungen,
  9. Vorlagen der Landesregierung nach Beschlussfassung und Mitteilungen an den Landtag,
  10. wesentliche Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen nach dem Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein,
  11. Verträge, soweit es sich nicht um öffentliche Aufträge oder um Kredit- oder Finanztermingeschäfte handelt; ausgenommen sind Verträge mit einem Auftragswert von weniger als 50.000 Euro, sowie
  12. Verträge für die Erstellung von Gutachten; ausgenommen sind Verträge mit einem Auftragswert von weniger als 10.000 Euro.

Auf die Veröffentlichungspflicht nach Satz 4 Nummer 3, 11 und 12 sollen Landesbehörden vor Abschluss eines Vertrages hinweisen. Landesbehörden können darüber hinaus Informationen allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3 melden, deren Veröffentlichung sie für geeignet halten.

(2) Über die veröffentlichten Informationen sollen die Landesbehörden Verzeichnisse führen, diese allgemein zugänglich machen und an das elektronische Informationsregister nach Absatz 3 melden.

(3) Das Land richtet ein zentrales elektronisches Informationsregister, eine Informationsregisterleitstelle bei der für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen obersten Landesbehörde und Informationsregisterstellen ein, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern und interessierte Personen zu beraten. Landesbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 1 genannten Informationen im zentralen Informationsregister mit einheitlichen Metadaten zu registrieren und dafür die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

(4) Dem zentralen Informationsregister gemeldete Informationen werden unverzüglich in diesem veröffentlicht.

(5) Einzelheiten, insbesondere die organisatorischen Zuständigkeiten und Pflichten der einzelnen Behörden zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(6) Den Behörden der Gemeinden, Kreise und Ämter steht die Benutzung des zentralen elektronischen Informationsregisters frei, um dort Informationen zu veröffentlichen, auf die nach diesem Gesetz ein Informationszugangrecht besteht.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorgänge oder Dokumente, die Informationen über den Schutz kerntechnischer Anlagen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter enthalten.

## **§ 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über den Zustand der Umwelt. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen, oder stellen diese über das Umweltportal Schleswig-Holstein bereit.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören:

1. Der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen, Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Kreise und Ämter über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,

3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie von Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Umweltvereinbarungen sowie
7. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.

In den Fällen der Nummern 5 bis 7 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Zur Verbreitung von Umweltinformationen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 7 auch in Verbindung mit Satz 2 kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 das zentrale Internetportal des Landes nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genutzt werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob die

Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, stimmen sie sich bei deren Verbreitung ab.

(5) Bei der Verbreitung von Umweltinformationen nach Absatz 1 und 4 können unbeschadet anderer Vorschriften informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 Geheimnisse Verfahrensbeteiligter (§ 88a Landesverwaltungsgesetz) offenbaren, soweit dies nach den Umständen zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zum Schutz höher zu bewertender Rechtsgüter der Allgemeinheit erforderlich ist. Vor einer Offenbarung ist § 87 Landesverwaltungsgesetz entsprechend anzuwenden.

(6) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Art und Weise der Verbreitung von Umweltinformationen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 7 auch in Verbindung mit Satz 2 über das zentrale Internetportal des Landes nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie
2. die Einzelheiten der Aktualisierung von veröffentlichten Umweltinformationen gemäß Absatz 2 Satz 3, einschließlich des nachträglichen Wegfalls der Unterrichtungspflicht nach Absatz 1.

(7) Die §§ 9 bis 10 sowie § 8 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 13 Kosten**

(1) Für die Bereitstellung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Gebühren werden nicht erhoben für

1. die Erteilung mündlicher, einfacher schriftlicher und einfacher elektronischer Auskünfte,
2. die Einsichtnahme vor Ort,
3. Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 8,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 11.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium für die Bereitstellung von Informationen durch informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 die Höhe der Kosten durch Verordnung zu bestimmen. Die §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Lande Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), finden keine Anwendung.

(4) Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 können für die Bereitstellung von Informationen von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Abs. 3 festgelegten Kostensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen nach § 2 Absatz 3 Nr. 1.

#### **§ 14 Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang**

(1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die oder den Landesbeauftragten für Informationszugang anrufen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang informiert die Öffentlichkeit zu Fragen, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz stehen.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang berät die informationspflichtigen Stellen in Fragen zu diesem Gesetz und stellt sicher, dass die informationspflichtigen Stellen dieses Gesetz einhalten. In diesem Sinne können Hinweise und Empfehlungen, insbesondere zur Verbesserung des Informationszugangs, gegenüber den informationspflichtigen Stellen erteilt werden.

(4) Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, die oder den Landesbeauftragten für Informationszugang bei ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Der oder dem Landesbeauftragten für

Informationszugang ist dabei insbesondere Auskunft zu Fragen zu erteilen, Einsicht in Vorgänge und Aufzeichnungen zu gewähren und Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren. Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. Stellt die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht in Vorgänge und Aufzeichnungen verbundene Offenlegung von Informationen oder Umweltinformationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird, dürfen die Rechte nach Satz 2 nur von der oder dem Landesbeauftragten persönlich oder den von ihr oder ihm schriftlich besonders damit betrauten Beauftragten ausgeübt werden. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten einer betroffenen Person, der von der informationspflichtigen Stelle bei der Verarbeitung ihrer Daten Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, auch der oder dem Landesbeauftragten oder den von ihr oder ihm schriftlich besonders mit der Ausübung ihrer oder seiner Rechte Beauftragten gegenüber nicht offenbart werden.

(5) Stellt die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang Verstöße gegen dieses Gesetz fest, kann sie oder er diese gegenüber der informationspflichtigen Stelle beanstanden. Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang soll zuvor die informationspflichtige Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auffordern. Vor der Beanstandung ist auch der zuständigen Rechts-, Dienst- oder Fachaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Verstöße und zur sonstigen Umsetzung dieses Gesetzes verbunden werden. Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang hat die zuständige Aufsichtsbehörde der informationspflichtigen Stelle und kann die oder den Antragsteller von der Beanstandung unterrichten. Dazu kann eine Kopie der Beanstandung an die Aufsichtsbehörde und an den Antragsteller weitergeleitet werden. Die informationspflichtige Stelle ist davon zu unterrichten. Satz 5 bis 7 finden nur Anwendung, soweit Ablehnungsgründe nach den §§ 9 und 10 nicht entgegenstehen.

(6) Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang legt dem Landtag jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Soweit der Tätigkeitsbericht den Verantwortungsbereich der Landesregierung betrifft, nimmt diese

innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Landtag Stellung. Der Landtag oder die Landesregierung können die oder den Landesbeauftragten ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu prüfen.

(7) Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

(8) Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Informationszugang wird in Schleswig-Holstein von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein wahrgenommen.

### **§ 15 Übergangsvorschrift**

Anträge auf Zugang zu Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

### **§ 16 Überprüfung und Bericht**

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung. Sie legt dem Landtag dazu in den Jahren 2020 und 2025 einen Bericht vor. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist vor der Zuleitung der Berichte an den Landtag zu unterrichten; sie oder er gibt dazu eine Stellungnahme ab.



[www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de)



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein